

An den  
Landkreis Osterholz  
z.Hd. Herrn Kerstein  
Postfach 1262  
27702 Osterholz-Scharmbeck

KNV  
c/o Biologische Station Osterholz e. V.  
Lindenstr. 40  
27711 Osterholz-Scharmbeck  
Tel: 04791 – 9656993/ Fax: 04791 – 89325  
KNV@biologische-station-osterholz.de

**BETR. BETEILIGUNG GEM. § 5 DES NDS. GESETZES ÜBER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG (NROG) ZUR AUFSTELLUNG DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMS (RROP)**

Ihr Zeichen: 61.21

Ihr Schreiben vom 08.02.2010

09.04.2010

**Stellungnahme der angeschlossenen Verbände:**

Die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Aufstellung des RROPs wurde von den angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbänden allgemein positiv aufgenommen. So zeichnet sich das RROP aufgrund der zahlreichen Fach-Karten und der ausführlichen Begründung durch eine hohe Transparenz und eine gute Nachvollziehbarkeit aus, wengleich nicht alle Gewichtungen und Entscheidungen unterstützt werden.

Im Einzelnen äußern die Verbände folgende Anregungen:

**1 Gesamträumliche Entwicklung des Landkreises**

**1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises**

Als wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung des Landkreises (Abs. 1) sollte neben dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz sollten benannt werden) auch die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz und die Verbesserung ihrer Lebensräume, der ökologischen Vielfalt, der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft aufgeführt werden.

**1.2 Einbindung in die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten**

Neben Innovationsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur etc sollten auch die Wertschöpfungsfelder Ökotourismus und Naturschutz gestärkt werden. Der Grundsatz Absatz 02 S. 2 sollte daher um den Punkt - die Wertschöpfungsfelder im Bereich Ökotourismus und Naturschutz erweitert werden.

**Begründung des Vorschlags:** Wertgebende und für den Tourismus zunehmend an Bedeutung gewinnende Faktoren der ländlichen Region - insbesondere im Raum Bremen/Teufelsmoor – sind die zahlreichen ökologisch bedeutungsvollen und durch unterschiedliche Schutzkategorien sichergestellten Flächen. So finden sich im Raum Bre-

**Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald



men/Teufelsmoor bereits drei Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiete). Entwicklung und Vermarktung der Gebiete stellen eine Erfolg versprechende Strategie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und einer nachhaltigen Regionalentwicklung dar, die durch die Raumordnungsplanung regionale gestärkt werden sollte.

## **2 Entwicklung der natürlichen und landschaftsbedingten Lebensgrundlagen**

Im Zeitraum zwischen Entwurfsverfassung und Beteiligungsverfahren fanden mehrere wesentliche Gesetzesänderungen auf Bundes- wie auf Landesebene statt (BNatSchG, NagBNatSchG, WHG, NWG, NUVPG). Da im RROP vielfach auf einzelne §§ dieser Gesetze verwiesen wird und das RROP 15 Jahre Gültigkeit besitzt, sollten die Angaben entsprechend aktualisiert werden.

### **2.1 Klimaschutz**

**Grundsätzliches:** Die globale Erderwärmung und deren Einfluss auf unsere Landschaft ist ein wissenschaftlich inzwischen unstrittiges Phänomen. Selbst wenn eine konsequente Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz erfolgen sollte, werden die Auswirkungen des Klimawandels sich in den kommenden Jahrzehnten verstärken. Parallel zu Klimaschutzmaßnahmen sind daher auch Maßnahmen zur Klimaanpassung notwendig. Die Überschrift des Kapitels sollte daher statt „Klimaschutz“ „Klimaschutz und –anpassung“ genannt werden.

Wesentlich sind die Ziele und Grundsätze, die der Landkreis in diesem Zusammenhang formuliert.

**Begründung:** In der Begründung des RROPs werden dem Leser die klimarelevanten Folgen von Drainage, Grundwasserabsenkung, Tiefumbruch, Kalkung und Düngung der Moorböden vor Augen geführt. Auf S. 60 Abschnitt 1 und Abschnitt 4 werden die Freisetzung von Kohlendioxid je Hektar pro Jahr durch Ackerbau u. Grünlandnutzung auf Hochmoor- und Niedermoorstandorten sowie jährliche CO<sub>2</sub>-Akkumulation durch Hochmoorvegetation pro Hektar mit realen Zahlen beziffert. Die herangezogenen Zahlen zur Berechnung der jeweiligen CO<sub>2</sub>-Menge benennen allerdings anders als im RROP dargestellt nicht das Gewicht von CO<sub>2</sub>, sondern lediglich das Gewicht des im CO<sub>2</sub> gebundenen Kohlenstoffs. Um auf das dementsprechende Gewicht von CO<sub>2</sub> zu kommen, müssen die jeweils genannten Zahlen mit 3,83 multipliziert werden (da Molmasse C=12 u. O=16 ergibt sich: 46:12 = 3,83 als Multiplikationsfaktor der genannten Zahlen). Die infolgedessen entstehenden Gewichtsmengen von CO<sub>2</sub> sind noch wesentlich drastischer.

#### **Ziele und Grundsätze:**

**Absatz 04:** Die in der Begründung dargestellten Zusammenhänge sind offenkundig. Auf die Relevanz des Themas „nachhaltige Nutzung von Moorböden“ für den Landkreis Osterholz wird daher ausdrücklich hingewiesen. Die in Teil A formulierten Ziele und Grundsätze tragen dem jedoch nicht angemessen Rechnung. So ist es aus Sicht der Verbände unbedingt erforderliche und gebotene Konsequenz, den unter Absatz 04 benannten Grundsatz einer möglichst klimaverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung von Hoch- und Niedermooren in klarerer Fassung als Ziel zu formulieren: „Die landwirtschaftliche Nutzung von Hoch- und Niedermooren soll klimaverträglich erfolgen“. Die Formulierung folgt damit den aus-

---

#### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

drücklichen Vorgaben des BNatSchG §5 Abs.2 Punkt 5:  
„ ein Grünlandumbruch .. auf Moorstandorten ist zu unterlassen“.

**Absatz 05:** „Moore sollen im Hinblick auf ihre Klimaschutzfunktion erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. Der Torfabbau soll soweit wie möglich vermieden werden. ...“ Diese Aussagen werden im RROP trotz der wissenschaftlich unbestrittenen Zusammenhänge zwischen Torfabbau und Klimaschutz (CO<sub>2</sub>-Senke, Niederschlagswasserspeicher) nur als wegwägbaren, durch das Adverb „möglich“ noch weiter eingeschränkten Grundsatz formuliert. Um tatsächlich einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und großräumigen Torfabbau außerhalb der durch das LROP festgesetzten Vorranggebiete effektiv eindämmen zu können, ist die Festlegung als eindeutige Zielaussage mit Ausnahmeregelung für die über das LROP festgelegten Vorranggebiete Torfabbau zu fassen.

Unter den Aspekten des Klimaschutzes sollte auch das Thema Biodiversität nicht unerwähnt bleiben. Die zu erwartenden klimatischen Veränderungen wirken sich bereits heute auf die Artenzusammensetzungen und die Artenvielfalt aus. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) geht von einem durch den Klimawandel hervorgerufenen Verlust von 5-30% aller Pflanzen- und Tierarten und darüber hinaus mit einer weiteren Bedrohung durch eine voraussichtlich verstärkte Ausbreitung invasiver Arten aus (SUSTAINABILITY CENTER BREMEN 2009). Auch aus dem Bremer Raum werden Folgen des Klimawandels für Flora und Fauna bereits festgestellt. Diesen Konsequenzen für die geographische Verbreitung von Arten in den kommenden Jahrzehnten sollte über die Raumordnungsplanung angemessen Rechnung getragen werden.

Insbesondere für solche Arten, die sehr spezifische Lebensraumsprüche haben und denen nur ein kleines Verbreitungsgebiet zur Verfügung steht oder die sich neue Lebensräume aufgrund schlechter Ausbreitungsmöglichkeiten nur schwer erschließen können, erhöht sich das Gefährdungspotential und somit die Notwendigkeit, über raumplanerische Festsetzungen als Vorranggebiete geeignete Freiräume und Verbundsysteme zu erhalten, sichern und zu entwickeln.

## 2.2 Küsten- u. Hochwasserschutz

Eine der direkten Folgen des Klimawandels sind die vermehrt auftretenden extremen Witterungsereignisse wie Hochwasser und Dürren.

### **Ziele und Grundsätze:**

**Abschnitt 03:** Der Grundsatz, dass der nicht direkt versickerbare Niederschlag durch Verbesserung der natürlichen und technischen Hochwasserhaltung verringert u. entzerrt werden soll, sollte wie folgt ergänzt werden. „Bei der Planung und –anlage oder Umgestaltung von Wohngebieten ist grundsätzlich genügend Raum für Anlagen zur Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen.“

Grundsätzlich sollten nicht nur die Überschwemmungsgebiete von Weser, Lesum, Hamme, Beek, Wümme und Wörpe, sondern die Überschwemmungsgebiete aller Gewässer in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume erhalten bzw. so weit wie möglich wieder hergestellt werden. Dies ist sowohl vor dem Hintergrund der durch die WRRL vorgegebenen Ziele als auch aus hydraulischer Sicht erforderlich und sinnvoll.

Raumbedeutsame Bebauungen sowie Grünlandumbruch in Überschwemmungsgebieten sollten abwägungslos ausgeschlossen werden. Der Grünlandumbruch ist schon aufgrund der rechtlich geforderten „guten fachlichen Praxis“ (nun auch in Niedersachsen explizit!) zu unterlassen (§ 5 Abs.2 Punkt 5 BNatSchG: „... in Überschwemmungsgebieten .. ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen“). Der Grundsatz sollte daher als Ziel formuliert werden.

### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ
- (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

**Abschnitt 04:** Zur Gewährung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden im RROP Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt. Neben den festgesetzten u. geplanten Überschwemmungsgebieten werden die Flächen des Koop-Projektes Natur-Wasserwirtschaft sowie potentiell überflutete Bereiche als Vorranggebiete dargestellt.

Obwohl bei der Darstellung der aktuellen Gefährdungssituation Deiche und Dämme nach Angaben des RROPs (Begründung S. 62) nicht berücksichtigt wurden, sind die potentiell überfluteten und in den letzten 1150 Jahren überschwemmten Bereiche nach Beurteilung der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände nicht real abgebildet (Karte 2.2.1) und werden infolgedessen bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten auch nicht angemessen berücksichtigt:

Für das Einzugsgebiet der Wümmme wurde im Jahr 2007 aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik ein Hochwasserschutzplan aufgestellt, in dem auf der Grundlage aktueller Berechnungen und Messungen neben den HQ<sub>5</sub>- und HQ<sub>100</sub>-Überschwemmungsgebieten auch die im Falle des Versagens von technischen Schutzmaßnahmen wie Deichbruch überfluteten Bereiche (überschwemmungsgefährdete Gebiete) dargestellt sind (NKLWKN 2007). Beim Vergleich der Studie mit den Angaben der hochwassergefährdeten Bereiche der Karte 2.2-1 wird deutlich, dass allein durch die heute nachweisbaren Auenablagerungen „potentiell überflutete Bereiche“ nicht ausreichend abgebildet werden. So beurteilt die Studie anders als LBEG auch das St. Jürgensland, den Waakhauser Polder und den Ortsteil Lilienthal-Butendiek als überschwemmungsgefährdet. Die aktuellen Berechnungen und zeichnerischen Darstellungen des Hochwasserschutzplans sollten als fachliche Grundlage für die Festlegung von überschwemmungsgefährdeten Bereichen und die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz hinzugezogen werden.

Aus Sicht der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände müssen daher aus fachlichen Gründen folgende Flächen - insbesondere aufgrund der mit den Auswirkungen des Klimawandels steigenden Hochwassergefahr - trotz der vorhandenen Deichanlagen in Zukunft als potentiell überflutungsgefährdet eingeschätzt und als Vorrang-, zumindest aber als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen werden:

- das gesamte St. Jürgensland: Es ist allgemein bekannt, dass die St. Jürgenskirche auf einer Wurt liegt und häufig nur mit dem Boot erreichbar war; die Bootsanleger neben dem Eingang zeugen davon. Regelmäßige winterliche Überschwemmungen fanden trotz des seit dem 13. Jahrhundert bestehenden Deichs noch bis weit in das vergangene Jahrhundert statt und reichten oft bis über die K 8. Der Hochwasserschutzplan Wümmme (NLWKN 2007) bestimmt eine Überschwemmungsfläche innerhalb des St. Jürgenslands von 47 km<sup>2</sup>. Zudem sind die Niedermoorböden des St. Jürgenslands in den letzten Jahrzehnten erheblich gesackt, während die Böden der Moormarsch weitgehend konstante Höhe behielten. Hinzu kommt, dass die Wümmedeiche auf Osterholzer Seite niedriger sind als auf Bremer Seite – bei einem höher anstehenden Hochwasser würde das St. Jürgensland daher eher überflutet als das Blockland.
- die Flächen des Waakhausen-Polders: Alle Höfe sind auf Wurten gebaut, Fotos u. Berichte zeugen von Überschwemmungen bis über die K 11. Die Moorböden innerhalb des Polders sind infolge der intensiven Entwässerung und Bewirtschaftung in den letzten Jahrzehnten erheblich gesackt und liegen heute bis zu 40 cm tiefer als der HQ<sub>100</sub>-Wasserspiegel der Hamme (NLWKN 2007).
- Butendiek/Rolandsgraben in Lilienthal und Polderflächen in Ritterhude: Die Aspekte Hochwasserschutz und Wassermanagement sollten nicht auf den unbesiedelten Bereich beschränkt werden, sondern bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch im besiedelten Bereich beachtet werden. Die Ausweisung eines Vorsorgegebietes stellt eine angemessene planerische Steuerungsmöglichkeit dar.

#### Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen sollte weitere Bebauung ausgeschlossen werden.

- Die südöstlich direkt bis an den Wörpedeich heranreichenden tief liegenden Flächen südlich des Falkenberger Kreuzes werden durch Rückstau der Wümme-Nebengewässer auch bei kleineren Hochwasserereignissen regelmäßig überstaut (s. z. B. Foto und Bericht Wümme-Zeitung 24.03.2010). In den vergangenen Jahren war dies wiederkehrend der Fall. Das tatsächliche Überschwemmungsgebiet der Wümme, das bei Hochwasser insbesondere von Schwänen und Enten als Rastvogellebensraum genutzt wird, sollte daher nicht als Vorbehaltsgebiet, sondern als Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausgewiesen werden.



*Fläche östlich der Falkenberger Landstr. Gegenüber der Einmündung der Lilienthaler Allee, März 2010*

### **Begründung:**

Die fachlichen Grundlagen Hochwasserschutz, auf deren Basis die Vorranggebiete für Hochwasserschutz ermittelt werden, stellt mit Karte 2.2-1 die in den letzten 11.500 Jahren von Überflutungen betroffenen Flächen dar (s. S. 61 Begründung). Anders als in Karte 2.2-1 dargestellt, waren jedoch sowohl das St. Jürgensland, Waakhausen, die Postwiesen, die Beekniederung sowie die Hammeniederung nahezu bis an die Teufelsmoorstraße bis in das letzte Jahrhundert hinein regelmäßig überschwemmt. Die Überschwemmungen können nicht allein anhand daran festgemacht werden, ob Auenablagerungen vorhanden sind oder nicht. Nach Einschätzung der Verbände kann auch das regelmäßig hoch anstehende Grundwasser in Verbindung mit dem durch Überschwemmungen verursachten Rückstau der vorhandenen (Moor)Gewässer zu Überstauungen führen, ohne dass größere Mengen an Marschböden zurückbleiben.

### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Wörpswedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Wörpswede)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

## 2.3 Bodenschutz

**Moorböden:** Wie in der Begründung auf S. 76 angeführt, hat die Bodennutzung wesentlichen Einfluss auf den Prozess der Torfzehrung. Die extensive Grünlandnutzung wird als die einzige bedingt nachhaltige und standortgemäße Landnutzungsform benannt.

Der Zielsetzung des RROPs, eine nachhaltige und zukunftsfähige Flächennutzung sicherzustellen, wird nur entsprochen, wenn diese unbestrittene Tatsache im 1. Teil des RROPs nicht konsequenzlos bleibt. Das BNatSchG § 5 Abs.2 Punkt 1 formuliert diesbezüglich eindeutig: „die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und die langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden“.

So sollte die Formulierung in Absatz 05, die landwirtschaftliche Nutzungsform in den Moorbereichen solle grundsätzlich Grünlandbewirtschaftung sein, nicht als Grundsatz, sondern konsequent den rechtlichen Vorgaben folgend als Ziel gefasst werden.

Auch bezüglich des Grünlandumbruchs gibt das BNatSchG mit § 5 Abs. 2 Punkt 5 eindeutige Vorgaben: „ein Grünlandumbruch auf Moorstandorten ist zu unterlassen“. Der Grundsatz in Absatz 5 des RROPs, eine Umwandlung in Ackerland solle unterlassen werden, muss - folgt es den ausdrücklichen Vorgaben des BNatSchG - als Ziel formuliert werden.

Beide Festlegungen sind nicht nur vor dem Hintergrund des Bodenschutzes, sondern auch unter den Aspekten des Gewässerschutzes erforderlich. So besteht kein wissenschaftlicher Zweifel daran und wird im RROP (Begründung S. 83) auch hervorgehoben, dass die ackerbauliche Nutzung der Hochmoorböden zu Nitrat- und Phosphatauswaschungen führt, die eine Eutrophierung der Oberflächengewässer nach sich ziehen. Die besonders kritischen Gebiete der ackerbaulich genutzten Hochmoorböden der Hamme- und der Worpsweder Moore werden in der Begründung des RROPs sogar explizit genannt. Der für eine Zielaussage notwendige räumliche Bezug sollte daher auch in Teil A hergestellt werden, indem diese Gebiete ausdrücklich genannt werden.

## 2.4 Gewässerschutz

Das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Wasserkörper ist spätestens seit dem Inkrafttreten der WRRL allgemein gesellschaftlicher Konsens. Die WRRL, das WHG und auch das NWG formulieren diesbezüglich rechtsverbindliche Vorgaben, die daher im RROP auch mit Nachdruck vertreten und daher fett gedruckt – möglichst als Zielaussage - übernommen werden sollten.

So sollte die Anlage der gesetzlich vorgegebenen Randstreifen (Absatz 04) an Gewässern 1. u. 2. Ordnung nicht als Grundsatz, sondern als Ziel formuliert werden, da die Einrichtung von Randstreifen in den im RROP genannten Breiten allein schon aufgrund der rechtlichen Vorgaben von WHG und NWG abwägungslos an allen Gewässern 1. und 2. Ordnung einzuhalten sind. Mit der Formulierung als Grundsatz würde der Landkreis das Niveau der rechtlichen Festsetzungen unterschreiten..

Darüber hinaus sollte in Grundsatzaussagen festgehalten werden,

- dass diese Randstreifen nicht bewirtschaftet und mit standortgerechtem Bewuchs als Pufferzone gegen die angrenzende Nutzung ... angelegt werden sollen und
- dass auf die Anlage breiterer Randstreifen, wie sie aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig sind und in der Begründung (S. 80) auch in den jeweilig gewässerspezifischen Breiten benannt werden, hingewirkt werden soll.

### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ
- (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Auch die Anlage 3 m breiter Randstreifen an Gewässern 3. Ordnung (Absatz 04), die durch das WHG festgesetzt wird, sollte auf Landkreisebene als vom Bund gesetzte Zielvorgabe anerkannt und entsprechend als Ziel formuliert werden.

Die genannten Ziele und Grundsätze sollen an allen Gewässern verfolgt werden! Die dargestellte Auflistung mit Gewässern, an denen Ziele und Grundsätze prioritär verfolgt werden sollen, schränkt die Aussagekraft und Stärke der RROP-Festlegungen ein und ist unnötig, weil die genannten Ziele nicht über die rechtsverbindlichen Vorgaben hinausgehen.

**Begründung:** Die Darstellungen zur WRRL müssen aktualisiert werden, da Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung für die Flusseinzugsgebiete inzwischen vorliegen.

## **2.5 Naturhaushalt u. Landschaftsbild**

Natur und Landschaft bilden die Lebensgrundlage für kommende Generationen. Angemessene Regelungen zu Schutz, Erhaltung und Entwicklung sind daher notwendiges Fundament unserer Daseinsfürsorge.

Schutz, Pflege und Entwicklung sollen durch Ausweisung eines ausreichenden Schutzgebietssystems gewährleistet werden (Ziele und Grundsätze, Absatz 03). Neben den genannten Gebieten sollen nach den Vorgaben von § 21 BNatSchG auch (weitere) Flächen in ihrer Funktion als Biotopverbundsystem gesichert werden. Das genannte Schutzgebietssystem sollte daher durch „und für deren Biotopverbund notwendigen Flächen“ erweitert werden (s. auch Punkt 2.5.3).

### **2.5.1 Europäische Netz „Natura 2000“**

**Grünlandbewirtschaftung in EU-Vogelschutzgebieten:** Bei den EU-Vogelschutzgebieten innerhalb des Landkreises handelt es sich im Wesentlichen um feuchte Grünlandniederungen. Diese Gebiete sollten ausnahmslos als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung und –pflege dargestellt werden, um raumbedeutsame Veränderungen planerisch auszuschließen um dem Verschlechterungsverbot angemessen Rechnung zu tragen. Die Obere Hammeniederung ist im RROP-Entwurf nicht als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung dargestellt, obwohl das Gebiet Teil des rechtsverbindlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Hamme ist und im RROP als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt wird. Eine großflächige Ackerbewirtschaftung sollte daher nicht nur aus avifaunistischen Gründen, sondern auch angesichts der Grundsätze der guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis in diesem Gebiet ausgeschlossen werden.

**Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken:** Die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken kann, anders als im RROP (Begründung S. 92) dargestellt, nach Kenntnisstand der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände nicht allein oder grundsätzlich durch Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden. Gem. § 34 BNatSchG Abs. 2 sind Projekte grundsätzlich unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Nur in dem Fall, in dem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen des Vorhabens unter die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der Beeinträchtigung des Natura2000-Gebietes gesenkt werden können, kann von einer Vereinbarkeit ausgegangen werden.

#### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ
- (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

### 2.5.2. Weitere für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wichtige Bereiche:

Die Verbände unterstützen die Auswahlkriterien für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft grundsätzlich. Die Datengrundlage des Landschaftsrahmenplans, auf der die Festlegungen des RROPs basieren, entspricht jedoch in einigen Bereichen nicht mehr der aktuellen Situation.

Im Einzelnen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Überarbeitungsnotwendigkeiten und Änderungsanregungen:

- Neben den anderen genannten wertvollen Landschaftsbestandteilen sollten auch **Landschaftsschutzgebiete Vorranggebiete für Natur- und Landschaft** festgelegt werden. Nur auf diese Weise wird dem Landschaftsschutz in rechtsgültig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten(!) nach den Erfahrungen der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände der notwendige und angemessene Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen gewährt. Die Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete wird untergraben, wenn der bestehende Schutzstatus nicht angemessen bewertet wird. Gerade in den siedlungsnahen Bereichen, insbesondere bei Bremen Nord und bei Worpswede besteht die Gefahr, dass sich die Siedlungsentwicklung immer weiter in die (geschützten!) Landschaftsbereiche hineinfrisst. Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil in der Überzahl der bestehenden Landschaftsschutzgebiete des Landkreises aufgrund der veralteten Schutzgebietsverordnungen zwar Löschungen von Teilbereichen möglich sind, nicht aber fachlich erforderliche Erweiterungen.
- Neben den Hauptgewässern des Niedersächsischen Fließgewässer- und Fischotterprogramms sollten auch alle übrigen Fließgewässer mit ihren Auen als Vorranggebiete für Natur- und Landschaft festgelegt werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Kriterien bereits als Vorranggebiete dargestellt sind. Dies ist insbesondere für die Quellarme verschiedener Gewässer wesentlich und nach Beurteilung der Verbände schon vor dem Hintergrund der rechtsverbindlichen Zielsetzungen der WRRL erforderlich. Die Darstellung als Vorranggebiet derartiger Flächen sollte in den wenigsten Fällen zu einer problematischen Überlagerung führen, da für alle Wasserkörper inklusive der von ihnen abhängigen Landökosysteme bis zum Jahr 2015 die Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand rechtsverbindliche Vorgabe ist (s. WHG und NWG), was bei raumbedeutsamen Planungen in eigenem Interesse nicht übergangen werden sollte. Darüber besitzen keine anderen Landschaftsstrukturen eine bedeutungsvollere Vernetzungsfunktion von Lebensräumen als unsere Fließgewässer.
- Das bisher unzugängliche militärische Sperrgebiet im Bereich des Bremer Waldes konnte bisher nicht fachgemäß kartiert und im LRP daher nicht angemessen bewertet werden. Das Gebiet zeichnet sich durch vielfältige Biotopkomplexe in den Quelltälern der Billerbeck und des Giehler Baches mit naturnahen Wäldern, extensiv genutztem Grünland und einem Kleinstmoor aus. Das Gebiet ist durchsetzt von alten Bombentrümmern mit z. T. temporären Gewässern. Nach den wenigen Hinweisen von Lokalkennern ist davon auszugehen, dass es das beste kreisweite Molchgebiet, insbesondere für den Kammolch sein dürfte und u. Umständen sogar landesweit herausragende Bedeutung besitzt. Möglicherweise kommen dort mehrere 1000 Individuen vor. Als potentieller Fischotterlebensraum und auch als Fledermauslebensraum (Sommerlebensraum und Winterquartiere in Bunkern) dürfte das Gebiet sehr schutzbedürftig sein. Darüber hinaus besteht der Verdacht, dass der Sperlingskauz, der im angrenzenden Landkreis Cuxhaven bereits nachgewiesen wurde, die nadelholzreichen Teilbereiche der kaum durchforsteten Wälder als Lebensraum nutzt. Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände verweisen bezüglich dieses Gebietes auf ihre Stellungnahme mit dem Gebietsvorschlag „Bremer Wald und Schrum“

#### Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz • Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz • BUND, Kreisgruppe Osterholz • Freunde Worpswedes
  - Heimatverein Platjenwerbe • Jägerschaft Osterholz • LSFVN, Bezirksverband 18 • NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede)
  - Naturschutzverband Niedersachsen • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

vom 13.07.2004 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU in Niedersachsen sowie auf ihre Stellungnahme zur Neuaufstellung des RROPs vom 01.04.2008. Die Abgrenzung des Vorranggebietes sollte entsprechend der FFH-Vorschlagsfläche gezogen werden.

- Die Darstellung der avifaunistisch wertvollen Bereiche wurde nicht auf Grundlage der aktuellsten verfügbaren Bewertung (NLWKN 2/2009) durchgeführt. Allerdings bedarf selbst diese einer Aktualisierung, da sie auf eine bereits veraltete Datenbasis zurückgeht.
- Bei der Feststellung der avifaunistischen Bedeutung der einzelnen Gebiete sollte die Liste der Important Bird Areas (SUDFELDT 2002, aber auch MELTER, J. & SCHREIBER, M. 2000): berücksichtigt werden. Danach erreichen sowohl das St. Jürgensland (für Zwergschwäne) als auch die Osterstader Marsch (für Schwäne und Gänse) internationale Bedeutung als Gastvogellebensraum. Diese Einschätzung entspricht auch der aktuellen Situation.
- Die für die Vorranggebiete festgelegten Ziele und Grundsätze stellen nach Einschätzungen der Verbände die Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen wertvollen Landschaftsbestandteile nicht annähernd ausreichend sicher. So sollte durch adäquate Zielformulierungen gewährleistet sein, dass
  - Die Vorranggebiete vor störenden Einflüssen und Veränderungen – auch in ihrer weiteren Umgebung – geschützt werden. Als „störende Einflüsse“ sind dabei nicht nur Projekte im Sinne des Naturschutzgesetzes zu betrachten, sondern im Einzelfall und je nach Gebietsqualität unter Umständen auch Erholungsverkehr, großflächige Maismonokulturen, Tiefumbruch etc.
  - Um den Schutzerfordernissen in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausreichend Rechnung zu tragen, ist aus Sicht der Verbände eine nachhaltige, das heißt eine mit den jeweiligen Naturschutzzielen konforme Bewirtschaftung sicherzustellen.  
Bei allen raumbedeutsamen Planungen sollen daher nicht nur die in Absatz 04 genannten Schutzerfordernisse ausgewählter Gebiete berücksichtigt werden, sondern die jeweiligen Schutzerfordernisse aller der (aus verschiedenen Gründen) als Vorranggebiet dargestellten Landschaftsbereiche.  
Diese Beschränkung ist nachdrücklich und daher als Ziel zu formulieren – der räumliche Bezug ergibt sich durch die flächenscharf dargestellten bedeutungsvollen Gebiete.
  - Großflächige Monokulturen sind in bedeutsamen Wiesenvogelbrutgebieten, in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten auszuschließen.

Auf großen Flächen überlagern sich die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft mit Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. In diesen Bereichen können Konflikte zwischen den verschiedenen Zielsetzungen auftreten, die auf der Ebene des RROPs entflochten werden müssen. So können allein auf Grundlage der niedersächsischen Regelungen zur Landwirtschaft, die z. B. immer noch die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerflächen bei Neuansaat an anderer Stelle ermöglichen, die Schutz- und Erhaltungsziele vieler Gebiete nicht erreicht werden.

Dies stellt sich besonders problematisch in den Natura2000-Gebieten und den überwiegend grünlandgeprägten Landschaftsschutzgebieten dar. Diese Konflikte müssen durch Regelungen in den einzelnen Gebieten entflochten werden.

### 2.5.3 Biotopverbund

#### Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Das RROP begründet die Notwendigkeit der Erhaltung bzw. Entwicklung eines Biotopverbundsystems allein mit den Vorgaben des LROPs. Diese Begründung macht die fachlichen Hintergründe nicht ausreichend transparent und die bestehende Notwendigkeit einer funktionsfähigen Biotopvernetzung nicht nachvollziehbar. Folgende Hintergründe sollten dargestellt werden (s. auch [www.bfn.de/0311\\_biotopverbund.html](http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html))

Der zunehmende Nutzungsdruck auf die Landschaft durch Straßen- und Siedlungsbau sowie die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft führt zu einem Verlust an wertvollen Biotopen. Diese verlieren nicht nur insgesamt an Fläche sondern werden in isolierte Einzelteile zerlegt, die aufgrund ihrer geringen Größe verstärkt "Randeffekten", d.h. störenden Einflüssen aus der Umgebung ausgesetzt sind. Die verbleibenden Biotopinseln sind für viele Arten zu klein und ihre Isolation erschwert den Austausch von Individuen zwischen den Gebieten. Dies führt zu einer genetischen Verarmung der Populationen und gefährdet ihr dauerhaftes Überleben

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen (§ 21 BNatSchG). Verbundsysteme sollen den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und den in diesem Zusammenhang zu erwartenden klimatischen Verschiebungen und Veränderungen der Lebensräume, ist ein funktionierender Biotopverbund für viele Arten eine entscheidende Voraussetzung um durch Neubesiedlung von Lebensräumen auf die erwarteten Veränderungen reagieren zu können (s. auch Ausführungen unter „Klimaschutz“).

Den Konsequenzen für die geographische Verbreitung von Arten in den kommenden Jahrzehnten sollte durch die Raumordnungsplanung angemessen Rechnung getragen werden und damit ein Beitrag zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007) geleistet werden. Dabei sollte von größeren schutzwürdigen und raumordnerisch wie naturschutzrechtlich ausreichend zu sichernden Ökosystemen (s. o.) ausgegangen werden. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sollte im Landkreis Osterholz ein besonderer Schwerpunkt auf die Vernetzung von Gewässern mit ihren Auen, von Feuchtgebieten und im Bereich der Geest von Wäldern, Magerrasen und Heideflächen gelegt werden.

Darüber hinaus trägt der Landkreis eine besondere Verantwortung für solche Arten, die in Nordwestdeutschland (fast) nur noch im Landkreis Osterholz vorkommen, insbesondere *Bärentraube*, *Fadenenzian*, *Flutender Sellerie*, *Torfmoos-Knabenkraut*, *Fleischfarbendes Knabenkraut*, *Wasser-Segge*, *Niedrige Schwarzwurzel*, *Tartaren-Lattich*, *Sumpf-Helmkraut*, *Igelschlauch*, *Erdbeer-Fingerkraut* und *Mittlerer Lerchensporn*. Entsprechende Vorkommen und für den Artenschutz wichtige Gebiete - neben dem Reithbruch und den Heidhofer Teichen auch der Heimelberg und die Schwaneweder Heide - sollten planerisch durch die Ausweisung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausreichend geschützt werden.

Das Biotopverbundsystem sollte Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sein.

Die Entwicklungs- und Maßnahmenkarte des LROPs des Landkreises trifft nach Kenntnisstand der Verbände lediglich fachliche Einschätzungen zur Schutzwürdigkeit einzelner Flächen, benennt jedoch keine Verbindungsflächen zur Vernetzung wertvoller Lebensräume. Zudem entfaltet das LROP keine Rechtswirkung und sichert die Vereinbarkeit der vorrangigen Zweck-

#### Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

bestimmung derartiger Flächen mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen in keiner Weise ab. Daher sollte die Vereinbarkeit anderweitiger Nutzungen mit der ökologischen Funktion „Biotopverbund“ derartigen Flächen über das RROP, im weiteren durch die Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 22 NagBNatSchG sichergestellt werden. Im Sinne einer notwendigen Biotopvernetzung explizit zu erhalten und weiterzuentwickeln sind gemäß § 21 Absatz 5 BNatSchG alle oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen. Diese Flächen sollten daher, sofern nicht unter anderen Kriterien bereits geschehen, als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

## **2.6 Freiraumschutz**

Der Freiraumschutz ist insbesondere vor dem Hintergrund der Schaffung eines Biotopverbundsystems notwendige Voraussetzung.

Neben den genannten Bereichen sollten aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Bereiche ebenfalls in ihrer Funktion als Freiräume gesichert werden:

- Alle oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen
- Dünenbereiche bei Seebergen und Heidberg
- Graft bei Hambergen

## **3. Siedlungs- u. Versorgungsstruktur**

### **Zentrale Orte, Versorgung mit Gütern u. Dienstleistungen, Siedlungsstruktur, Wohnstandorte u. Standorte der gewerbl. Wirtschaft**

#### **3.1 Zentrale Orte**

Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände begrüßen und unterstützen eine gelenkte Siedlungsentwicklung auf der Grundlage des Zentralen-Orte-Konzeptes. Nur auf diese Weise ist es möglich, ein „Ausbluten“ der Innenstadtbereich von Stadt Osterholz-Scharmbeck zu verhindern, eine Grundversorgung der einzelnen Gemeindegebiete langfristig sicherzustellen und andererseits eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu minimieren.

#### **3.2 Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen**

Die Verbände unterstützen die getroffenen Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten. Einzelhandelsbetriebe gelten als großflächig, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800qm überschreiten. Vor diesem Hintergrund regen die Verbände allerdings an, die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente bei Einzelhandelsgroßprojekten außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen nicht auf 800qm, sondern auf 500 qm zu beschränken – allein die Verkaufsfläche des innenstadtrelevanten Randsortiments ergäbe sonst bereits die Größe eines Einzelhandelsgroßprojektes.

#### **3.3 Siedlungsstruktur, Wohnstandorte und Standorte der gewerblichen Wirtschaft**

Die Verbände unterstützen die geplante gelenkte Siedlungsentwicklung, die durch die Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten und ihren Erweiterungsbereichen möglich wird, ausdrücklich. Die darüber hinaus gehenden Möglichkeiten zur Eigenentwicklung in allen anderen Bereichen liegen mit 5% in 10 Jahren vermutlich über dem Durchschnitt der bisherigen Wohnbebauungen derartiger Bereiche in den vergangenen Jahren, die grundsätzliche Rege-

##### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz • Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz • BUND, Kreisgruppe Osterholz • Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe • Jägerschaft Osterholz • LSFVN, Bezirksverband 18 • NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

lung der Siedlungsentwicklung außerhalb der Siedlungsgebiete wird von den Verbänden jedoch ausdrücklich befürwortet, sollte aber in keinem Fall über 5% nach oben verändert werden!

Der Landkreis Osterholz übertrifft mit seinem Anteil durch Siedlung und Verkehrsflächen versiegelter Flächen sowohl den niedersächsischen als auch den Bundesdurchschnitt deutlich (s. 168 Begründung). Die jährliche Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen soll daher gemäß des Koalitionsvertrags von 2005 auf ein Viertel des Durchschnittswertes von 129 ha der Jahre 1997 bis 2000 reduziert werden. Für den Landkreis würde das eine Reduktion auf rd. 21 ha/Jahr bis 2020 bedeuten.

Diese wesentliche, zahlenmäßig konkret festgelegte Zielaussage bezüglich der Flächeninanspruchnahme findet sich im 1. Teil des RROPs (Absatz 07 S. 17) nur als allgemeiner Grundsatz wieder. Aus Sicht der Verbände ist es erforderlich,

- diese Aussage als Ziel zu formulieren und
- die zentralen Siedlungsgebiete und ihre Erweiterungsbereiche, die über die seit 2008 durch die verbindliche Bauleitplanung festgelegten Wohnbaugebiete hinausgehen, zu berechnen. Da diese RROP-Festlegung auf eine Dauer 10 Jahren angelegt ist, sollte die Gesamtfläche der zusätzlich festgelegten Siedlungsgebiete gemäß der eigenen Vorgaben nicht mehr als 210 ha betragen, zumal an allen anderen Orten oder Ortsteilen im Landkreis eine zusätzliche Eigenentwicklung von bis zu 5% möglich bleiben soll.

Bezüglich der Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete und ihrer Ergänzungsbereiche regen die Verbände folgende Punkte an:

- **Osterholz-Scharmbeck:** Die bestehenden Siedlungsflächen innerhalb des geplanten Ergänzungsbereichs (Westerbeck) entwässern bereits heute in den Scharmbecker Bach. Die mit einer weiteren Siedlungsentwicklung einhergehende zusätzliche Versiegelung wird insbesondere bei Starkregenereignissen eine zusätzliche hydraulische Belastung für den Scharmbecker Bach mit sich bringen: Daher ist die Erarbeitung eines guten und nachhaltigen Niederschlagswasserkonzeptes unabdingbar, zumal im Innenstadtbereich die Freilegung des Scharmbecker Baches (Campus-Projekt) geplant ist. Die notwendigen Flächen sollten – unter Umständen sogar als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz – raumplanerisch gesichert werden.
- **Ergänzungsbereichen der zentralen Siedlungsgebiete Platjenwerbe und Leuchtenburg:** Wie aus den Anträgen zur Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung Bremer Schweiz ersichtlich, fungieren die genannten Siedlungsergänzungsbereiche in erster Linie als Siedlungserweiterungsgebiete für Bremen Nord, weniger für die Osterholzer Grundzentren. Diesem zunehmenden Siedlungsdruck – auch in die landschaftsgeschützten Bereiche hinein – sollte raumplanerisch aus Sicht der Verbände erst dann nachgegeben werden, wenn das Potential der zentralen Siedlungsgebiete ausgeschöpft ist. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass die raumplanerische Festlegung der Gebiete nur für 10 Jahre vorgesehen ist; danach können also grundsätzlich neue Flächen bebaut werden.

**Mangelnde Kongruenz von Karte 3.3.1 und der zeichnerischen Darstellung:** Die auf Karte 3.3.-1 festgelegten Siedlungsgebiete decken sich nicht mit der letztendlichen zeichnerischen Darstellung des RROPs. Während auf Karte 3.3-1 in vielen Orten, z. B. in Worpswede, Platjenwerbe und Scharmbeckstotel, jeweils Teile verschiedener Landschaftsschutzgebiete zugunsten der zentralen Siedlungsgebiete beschnitten werden, sind diese Bereiche in der zeichnerischen Darstellung nicht als Siedlungsgebiete dargestellt. Die Verbände gehen davon aus, dass die Aspekte von Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend beachtet wurden und die abschließende zeichnerische Darstellung die gültige ist..

#### Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz
- Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz
- BUND, Kreisgruppe Osterholz
- Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe
- Jägerschaft Osterholz
- LSFVN, Bezirksverband 18
- NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

**Gewerbe:** Mit insgesamt 150 ha Neuausweisung von Vorrangstandorten für Gewerbe zusätzlich zu den 2004 bereits ausgewiesenen Flächen setzt der Landkreis deutliche Prioritäten. Während eine weitere Gewerbeentwicklung im Bereich des Grasdorfer Rings aus naturschutzfachlicher Sicht als unproblematisch und in Buschhausen zumindest als kompromissfähig eingeschätzt wird, bestehen bezüglich der großflächig geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes an der A 27 starke Bedenken.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen südlich und nördlich der Betonstraße reichen unmittelbar an die Überflutungsbereiche der Quellzuläufe der Schönebecker Aue (FFH-Gebiet!) und sind mit flächenintensiven Versiegelungen (GRZ in Gewerbegebieten liegt i. d. R. bei 0,8!) der Quellbereiche von Schönebecker und Blumenthaler Aue verbunden.

Bereits heute besteht eine aus hydraulischer Sicht problematische Situation in Brundorf, wo das schmale, zwischen den Häusern eingeeengte Profil der Blumenthaler Aue den infolge der bereits erfolgten Gewerbegebietserweiterung erhöhten Oberflächenwasserabfluss nicht mehr fassen kann. Vor dem Hintergrund der gültigen Rechtsvorgaben (WRRL) wurde ein weiterer technischer Ausbau des Gewässers in bisherigen Verfahren konsequent untersagt. Das NWG formuliert gemäß der WRRL ein eindeutiges Verschlechterungsverbot bezüglich des Zustands aller Wasserkörper. Eine derartig massive und großflächige Versiegelung von Quellbereichen ist nach Einschätzung der Verbände nicht mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar. Zudem gehören die betroffenen Bereiche aufgrund ihrer hohen Grundwasserressourcen zum Trinkwasserschutzgebiet Wasserschutzzone III B des Wasserwerks Bremen-Blumenthal, die aus formalen Gründen per Gerichtsbeschluss aufgehoben wurde, aber zurzeit neu abgegrenzt wird. Die genannte Schutzzone wird an anderer Stelle des RROPs zur Festlegung des Vorranggebiets für Trinkwassergewinnung herangezogen (s. Punkt 4.4). In der Darstellung der potentiell restriktiven fachlichen Grundlagen für die Ermittlung der Vorranggebiete (Karte 3.3-3) sollte die WSG Schutzzone daher entsprechend dargestellt und bewertet werden. Die vorgesehene Neuausweisung von 118 ha Gewerbefläche läuft daher auch den Zielen einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung entgegen.

## **4 Entwicklung der sonstigen Raumnutzungen und der technischen Infrastruktur**

### **4.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

#### **4.1.1 Landwirtschaft**

Mit §5 Abs.2 des BNatSchG gibt der Gesetzgeber rechtsverbindliche Vorgaben zur guten fachlichen Praxis, die bei der landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten sind. Das NagBNatSchG macht keine weiteren Einschränkungen, sodass diese Vorgaben auch für Niedersachsen uneingeschränkt gelten. Die analogen Aussagen des RROPs werden mit Absatz 7 (S. 20) jedoch nur als Grundsatz formuliert. Die RROP-Bindungswirkung sollte nicht unter die gesetzlichen Standards sinken, daher sollten die Festlegungen zur guten fachlichen Praxis als Ziel formuliert werden.

Die Verbände weisen darauf hin, dass sich durch die Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder Vorranggebieten Natura 2000 Nutzungskonflikte ergeben. Zwar ist – wie in der Begründung dargestellt – die Grünlandnutzung wichtiger Bewirtschaftungsfaktor in vielen Gebieten, auf Grundlage der niedersächsischen Regelungen zur Landwirtschaft können aber z. B. immer noch Dauergrünlandflächen in Ackerflächen umgewandelt werden, insofern an anderer Stelle eine Neuanfaat erfolgt, bezüglich bestehender Ackerflächen auf naturschutzfachlich unverträglichen Standorten sowie bezüglich der Nutzungsintensitäten bestehen keine Regelungen. Die Schutz- und Erhaltungsziele vieler Gebiete können auf diese Weise nicht erreicht werden.

**Dies stellt sich besonders problematisch in den Natura2000-Gebieten und den überwiegend**

#### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ
- (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

grünlandgeprägten Landschaftsschutzgebieten dar. Diese Konflikte müssen durch Regelungen in den einzelnen Gebieten entflochten werden

#### 4.1.2 Forstwirtschaft

Die Verbände regen an,

- die Erhöhung des Waldanteils an der Gesamtfläche des Landkreises sowie
- die Erhöhung des Anteils standortgemäßer und auch möglichst standortheimischer Wälder an der Gesamtfläche

nicht als Grundsatz, sondern als Ziel zu formulieren.

Darüber hinaus sollte eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Waldgesetzes als Ziel vorgegeben werden.

#### 4.1.3 Fischerei

Die Einhaltung der Regeln einer ordnungsgemäßen Fischerei sollten als Ziel formuliert werden

### 4.2 Rohstoffgewinnung

Im Sinne einer geordneten Raumplanung unterstützen die Verbände grundsätzlich die Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung.

**Ausschlusswirkung für andere Flächen:** Um raumbedeutsamen, darüber hinausgehenden Bodenabbau auf weiteren Flächen des Landkreises möglichst zu vermeiden oder zu minimieren, sollte geprüft werden, ob mit der Ausweisung der Vorranggebiete eine Ausschlusswirkung für die restlichen Flächen des Landkreises verbunden werden kann.

Dies ist im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere für die Erhaltung und den Schutz der im Landkreis vorhandenen Hochmoorbereiche von großer Bedeutung. Hier sind von Landesseite bereits zwei große Vorranggebiete vorgegeben, aufgrund derer ein Ausschluss anderer Landkreisflächen vermutlich prinzipiell möglich ist. Sollte eine Ausschlusswirkung aufgrund einer mangelnden Untersuchungstiefe nicht erzielt werden können, sollte „Für und Wider“ einer genaueren Analyse erörtert und abgewogen werden.

**Vorranggebiet Ton:** Mit dem dargestellten Vorranggebiet östlich des Schrums in Hambergen weist der Landkreis einen großen Teil der insgesamt 144 ha großen Ton-Lagerstätten 2. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte aus. Die Ton-Lagerstätten 2. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte bieten Reserven für ca 115 Jahre (Begründung S. 209). Mit der Festlegung eines derartig großen Vorranggebietes geht der Landkreis nach Einschätzung weit über den Bedarf für die nächsten 10 Jahre hinaus.

Das Gebiet wurde gemäß der landesweiten Kartierung des NLÖs als schutzwürdiger Bereich eingeordnet und gehört damit nach den für die Ausweisung von Vorranggebieten angewendeten fachlichen Kriterien im Rahmen des RROPs grundsätzlich zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Die Fläche wird vom Butterweisengraben, einem Quellarm des Giehler Baches, durchflossen und ist im RROP gleichzeitig als Vorranggebiet für Hochwasserschutz dargestellt. Darüber hinaus liegen nach Kenntnisstand der Verbände dort viele nach NNatG geschützte Flächen. Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes sind daher vorprogrammiert.

#### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz
- Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz
- BUND, Kreisgruppe Osterholz
- Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe
- Jägerschaft Osterholz
- LSFVN, Bezirksverband 18
- NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Vor diesem Hintergrund regen die Verbände an, das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche entsprechend zu verringern.

**Vorranggebiet Sand:** Aufgrund des besonders notwendigen Rohstoffs Sand werden alle bekannten Lagerstätten 1. und 2. Ordnung als Vorranggebiete festgelegt. Trotz dieser kategorischen Ausweisung aller entsprechenden Lagerstätten als Vorranggebiete ist die überwiegende Zahl der festgelegten Vorranggebiete auch unter den Aspekten von Natur- und Landschaftsschutz tolerabel.

Problematisch schätzen die Verbände jedoch die Festlegung eines Vorranggebietes für Sandabbau im Bereich des Klingenberges bei Meyenburg ein. Das festgelegte Vorranggebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet Meyenburg, im Landschaftsschutzgebiet Schmidts Kiefern und Heidhof und besitzt eine sehr hohe Landschaftsbildqualität. Meyenburg möchte den Bereich Klingenberg gerne für Naherholung entwickeln – direkt an das Vorranggebiet grenzt ein regional bedeutsamer Wanderweg. Bis auf den Sportplatz, der gut eingegrünt auf der anderen Seite des Weges liegt, ist der Klingenberg noch unangetastet und prägt die Landschaftsbildqualität bedeutend mit. Neben dem direkten Eingriff würde sich auch der Schwerlastverkehr, für den es keine adäquaten Zuwegungen in dem Gebiet gibt, problematisch auf die Wohnqualität der Ortschaft sowie auf die Erholungsnutzung auswirken.

Vor diesem Hintergrund regen die Verbände an, die genannten Kriterien adäquat zu gewichten und auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem Bereich zu verzichten.

### **4.3 Landschaftsgebundene Erholung u. Tourismus**

„Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erholungslandschaft sollen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere durch Landschaftsschutzgebiete und konsequente Anwendung der Eingriffsregelung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesichert werden“ (Grundsatz Abs. 2 S. 22). Dieser Grundsatz wird von den angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbänden vollends unterstützt:

Allerdings wird gerade im Rahmen der RROP-Aufstellung der bestehende Landschaftsschutzstatus eines Gebietes nicht ausreichend gewürdigt und diesem wenig Bedeutung bei Abwägungsentscheidungen beigemessen. So wird beispielsweise das Kriterium des Landschaftsschutzgebiet-Status nicht als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung – unwidersprochen raumbedeutsame Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - herangezogen; in zweirechtsgültig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten sollen Windparks entstehen, der Schutzstatus infolgedessen in diesen Bereichen gelöscht werden. Ebenfalls innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind in mindestens zwei weiteren Bereichen (Eggestedt und Meyenburg) Vorranggebiete für Sandabbau vorgesehen, an vielen Siedlungsrändern reichen zentrale Siedlungsgebiete oder Siedlungsentwicklungsflächen in bestehende Landschaftsschutzgebiete. Erschwerend kommt hinzu, dass in der Überzahl der bestehenden Landschaftsschutzgebiete des Landkreises aufgrund der veralteten Schutzgebietsverordnungen zwar Löschungen von Teilbereichen möglich sind, nicht aber fachlich erforderliche Erweiterungen.

Im Sinne der formulierten Grundsätze regen die Verbände an, im Rahmen der Raumordnungsplanung den Landschaftsschutz-Status eines Gebietes auch adäquat zu würdigen und die Abwägungsentscheidungen insbesondere in den Themenfeldern Windenergie und Bodenabbau mit stärkerer Gewichtung des Landschaftsschutzes erneut durchzuführen.

Die Verbände weisen darauf hin, dass - anders als mit dem oben zitierten Grundsatz vorgesehen - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes speziell bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch die Anwendung der Eingriffsregelung kaum vermieden oder

#### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ
- (Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

ausgeglichen werden können. Gerade bei großflächigen Vorhaben wie die Neuanlage von Gewerbegebieten, Bodenabbau und insbesondere der Bau von Windkraftanlagen ist ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vor Ort in der Regel nur zu einem kleinen Teil möglich. Die Kompensation erfolgt in anderen Landschaftsbereichen – das neue BNatSchG schreibt als Bezugsraum hier nur noch die gleiche naturräumliche Haupteinheit vor (es gibt nur 69 in Deutschland).

Auch vor diesem Hintergrund der mangelnden Ausgleichsmöglichkeit von Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität bei raumbedeutsamen Eingriffen/Maßnahmen treten die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände sehr dafür ein, dem Landschaftsschutz im Rahmen der regionalen Raumordnungsplanung den angemessenen Status eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft zukommen zu lassen.

Die Abwägung, nach der aus der großen Fläche potentieller Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Karte 4.3-2) die tatsächlichen (Karte 4.3-3) ausgewählt wurden, ist nicht nachvollziehbar.

- Vorranggebiete für ruhige Erholung müssen nicht grundsätzlich in der Nähe von Siedlungsschwerpunkten liegen.
- Was sind „wichtige Bereiche“ mit sehr hoher Landschaftsbildqualität im Vergleich zu den übrigen Bereichen sehr hoher Landschaftsbildqualität?

Da im Rahmen der Abwägung anders als in allen anderen Themengebieten der überwiegende Teil der potentiellen Vorranggebiete wegfällt, sollte die Entscheidung an dieser Stelle ausführlicher begründet werden.

#### **4.4 Wasserversorgung**

Die Verbände befürworten die Ausweisung der derzeit ungültigen Wasserschutzzone III b des Wasserwerks Bremen-Blumenthal ausdrücklich.

#### **4.5 Mobilität, Verkehr, Logistik, Kommunikation**

Das Thema Kommunikation, das in der Überschrift auftaucht, fehlt im RROP vollständig. Aus Sicht der Verbände sollte in diesem Zusammenhang zumindest der Bereich „Mobilfunk“ (Tetra-Bos, UMTS-Sender etc) und „Breitbandnetze“ thematisiert werden.

Nach dem Vorsorgeprinzip sollte bei Ausbau und Entwicklung des Mobilfunk-Systems dafür Sorge getragen werden, dass großflächige Überschneidungen vermieden und die anfallenden elektromagnetischen Strahlungen weitgehend reduziert werden. Dazu sollten möglichst großräumige Gesamtnetzplanungen mit entsprechender Netzplanungssoftware durchgeführt werden.

##### **4.5.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik und Kommunikation:**

**Güterverkehr:** Anders als im RROP-Entwurf dargestellt schätzt der überwiegende Teil der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände die Verlegung der B 74 im Bereich Scharmbeckstotel/Ritterhude nicht als Möglichkeit ein, von den „wirtschaftlichen Impulsen“ des Güterverkehrszentrum in Bremen infolge des Baus des JadeWeserPorts zu profitieren. Die Verbände weisen vielmehr mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass die Realisierung der vorgesehene Trassenführung große Konflikte mit den naturschutzfachlichen Zielen des betroffenen Gebiets (Vorranggebiet Natura 2000 und bestehendes Landschaftsschutzgebiet)

##### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz
- Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz
- BUND, Kreisgruppe Osterholz
- Freunde Worpswedes
- Heimatverein Platjenwerbe
- Jägerschaft Osterholz
- LSFVN, Bezirksverband 18
- NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede)
- Naturschutzverband Niedersachsen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

mit sich bringt und aufgrund der möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes keinesfalls sichergestellt ist.

#### 4.5.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr

**Straßenbahn:** Die Verbände begrüßen die Festlegung der Straßenbahntrasse Linie 4 als Vorranggebiet Straßenbahn.

**Buslinien:** Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass von Grasberg nur 2x täglich (sehr früh morgens und spätnachmittags) eine Verbindung nach Osterholz-Scharmbeck besteht. Auch nach Worpswede besteht keine regelmäßige Busverbindung. Die vorhandenen ÖPNV-Möglichkeiten sind – z. B. für einen Gang zur Kreisverwaltung - vollständig unzureichend.

#### 4.5.3 Straßenverkehr

Die Verbände weisen auf die großen Konflikte mit den naturschutzfachlichen Zielen hin, die eine Realisierung der im RROP vorgesehenen Verlegung der B 74 mit sich bringt. Nach Kenntnisstand der Verbände ist die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchgeführte FFH-Verträglichkeitsstudie vom Bundesministerium bemängelt worden. Die formellen und inhaltlichen Kritikpunkte konnten auch durch eine ergänzende Verträglichkeitsstudie nicht beseitigt werden. Auch ein Linienbestimmungsverfahren wurde bisher nicht durchgeführt. Vor diesem Hintergrund sollte die geplante Trasse durch die Hammeniederung und damit durch das bestehende EU-Vogelschutzgebiet und teilweise durch das Überschwemmungsgebiet der Hamme nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Raumplanerisch besteht zumindest bis zur abschließenden Klärung der Linienbestimmung die Notwendigkeit einer vorrangigen Sicherung einer alternativen Trassenführung.

### 4.6 Energie

#### **Ziele und Grundsätze**

Der unter 02 formulierte Grundsatz, dass Möglichkeiten der Energieeinsparung und der effizienten Energieverwendung Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugerkapazitäten haben sollen, sollte als Ziel formuliert werden.

Die regenerative Energieerzeugung stellt ein ökologisch und auch wirtschaftlich sehr relevantes Themenfeld der Regionalplanung dar. Gerade deswegen ist es aus Sicht der Verbände besonders wichtig, durch geeignete Festlegungen und Grundsätze sowohl eine ausreichende Umweltverträglichkeit und als auch eine hinreichende gesellschaftliche Akzeptanz für diese häufig sehr raumbedeutsamen Energiegewinnungsformen zu sichern, damit sich die Energieerzeugung aus regenerativen Quellen auch nachhaltig als positive und zukunftsorientierte Möglichkeit der Energiegewinnung etabliert.

#### Windenergie

Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände begrüßen die Entscheidung des Landkreises, aus Gründen des Klimaschutzes deutlich mehr Vorranggebiete auszuweisen

---

#### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpswedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

als nach den Vorgaben des LROPs erforderlich. Bezüglich der angewendeten Kriterien und Untersuchungen bestehen allerdings - z. T. massive - Bedenken:

### **Grundsätzliches**

Die Landkreisverwaltung hat die Vorranggebiete für Windenergienutzung anhand von Ausschlusskriterien ermittelt, die systematisch auf alle Flächen des Landkreises angewendet wurden. Dabei wurde eine Auswahl aus einer Liste fachlich empfohlener Kriterien getroffen (z. B. NLT 2005 oder LAG-VSW 2007). In der Konsequenz bleiben viele von den Fachstellen empfohlene Kriterien völlig unberücksichtigt, beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, Leitkorridore des Vogel- oder des Fledermauszugs oder Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung sowie alle Abstandsregelungen zu naturschutzfachlich bedeutungsvollen Gebieten. Da bei Anwendung aller fachlich empfohlenen Ausschluss- und Abstandskriterien vermutlich zu wenig potentielle Vorrangflächen verbleiben, regen die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände an, die von den Fachstellen empfohlenen Kriterien im Rahmen einer Restriktionsanalyse über die Landkreisfläche zu legen und die Flächen zu ermitteln, bei denen keine oder nur geringe Überlagerungen bestehen. Dieses Vorgehen hätte den Vorteil, dass alle Kriterien, die von den Fachstellen als wesentlich erachtet werden, in die Prüfung eingehen und nicht einzelne Kennzeichen wie z. B. eine hohe Landschaftsbildqualität als Tabukriterium gewertet werden, während andere Merkmale, z. B. Landschaftsschutz, per se nicht gewichtet werden.

### **Abstände zu Siedlungsflächen:**

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete muss gewährleistet sein, dass der jeweilige Richtwert zu Siedlungsflächen der TA-Lärm eingehalten wird. Nach Kenntnis der Verbände bestehen folgende zu klärende Punkte:

- Die Abstände werden nach dem nächtlichen Richtwert zu Siedlungsflächen der TA-Lärm von 40 dB(A) berechnet. Für viele Wohngebiete ist jedoch ein nächtlicher Grenzwert von 35dB(A) festgelegt.
- Eine 3MW-Anlage des Typs V-90 mit den im RROP beschriebenen Eigenschaften emittiert einen Schall von bis zu 106 dB(A) (mündl. Mitteilung PNE Wind AG).
- Die vorausgesetzte Schallemission bezieht sich auf eine Anlage. Kommen weitere Anlagen oder Vorbelastungen anderer Art (z. B. Schweinestall o. ä.) hinzu, kumulieren sich die unterschiedlichen Schallemissionen.

Um zu vermeiden, dass ungeeignete Vorrangflächen ausgewiesen werden, sollten die einzelnen Punkte überprüft und die Abstände entsprechend angepasst werden.

### **Abstände zu Straßen u. Haupteisenbahnstrecke:**

Mit seinem Urteil vom 28.08.2008 stellt das Oberverwaltungsgericht NRW prinzipiell klar, dass den bekannten Gefahrenlagen von Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich durch differenzierte Nebenbestimmungen begegnet werden kann und es angesichts dessen nicht gerechtfertigt ist, einen über die straßengesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Tabukorridor für Windkraftanlagen parallel zu r Straße zu postulieren.

Das Urteil entfaltet zwar keine unmittelbare Rechtskraft, seine überzeugenden Aussagen sind jedoch auch auf die vergleichbaren Gesetzeslagen anderer Bundesländer übertragbar und sollten auch im Rahmen der landkreiseigenen Regionalplanung beachtet werden.

Danach sind nur die Anbauverbotszonen (im Landkreis 20 m für Kreis- und Landesstraßen, mündl. Auskunft Kreisverwaltung) als grundsätzliche Ausschlusszonen für WEAs auszuweisen, während in den weiter entfernt liegenden Bereichen ein Anbau nicht generell abgelehnt

### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz • Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz • BUND, Kreisgruppe Osterholz • Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe • Jägerschaft Osterholz • LSFVN, Bezirksverband 18 • NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

werden kann, sondern im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen ist, ob möglichen Gefahrenlagen durch technische und/oder betriebliche Nebenbestimmungen begegnet werden kann. Das MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG reagiert bereits mit seinem Erlass vom 29. MAI 2009 auf dieses Urteil und kann als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Auch in anderen Landkreisen und Städten, z. B. im Landkreis Verden o. der Stadt Bremen, werden deutlich geringere Ausschlusszonen (zu Kreis- und Landesstraßen in Verden z. B. nur 20m, in Bremen an der A 27 nur 50 m) definiert.

Da infolge der Strassen- und Eisenbahntrassen bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht, sollte, vorzugsweise in diesen Bereichen WEA-Vorranggebiete ausgewiesen werden.

### **Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

In den Ausschlusskriterien und Abstandsregelungen der deutschen Vogelschutzwarten und des Niedersächsischen Landkreistages bündelt sich Erfahrungswissen über den Zusammenhang zwischen Windenergienutzung und Naturschutz aus den letzten Jahrzehnten. Der Kriterienkatalog sollte deshalb als Planungsgrundlage für die Ermittlung naturschutzfachlich verträglicher Standorte herangezogen werden.

#### **1. Ausschlusskriterien:**

- Im Vorliegenden RROP-Entwurf wird bewusst auf das **Ausschlusskriterium LSG** verzichtet. Dem begegnen die Umwelt- und Naturschutzverbände mit massivem Einwand.

WEA sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windparks nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern aufgrund ihrer Größe, Rotorbewegung und Reflexe auch das Erscheinungsbild einer Landschaft großräumig verändern. So zählt auch der NIEDERSÄCHSISCHE LANDKREISTAG (2005) in seinen Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... bei Standorten und Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen die Landschaftsschutzgebiete zu den planerischen Ausschlussgebieten der Regional- und Bauleitplanung.

Die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Osterholz wurden zum Schutz des Landschaftsbildes, aufgrund ihrer Bedeutung für die Erholungsvorsorge oder zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgewiesen (LANDKREIS OSTERHOLZ 2001, S. 298). Diese Gebiete sind rechtsverbindlich vor erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu schützen. Es ist weder fachlich nachvollziehbar noch politisch angemessen, den Schutzstatus der Gebiete in dem Moment fraglos zu opfern, in dem sich wirtschaftlich interessantere Nutzungsmöglichkeiten bieten.

Die Situation stellt sich diesbezüglich insbesondere im Landkreis Osterholz problematisch dar, weil die Mehrzahl (10 von 16) der im Landkreis ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete noch nach dem Reichsnaturschutzgesetz erlassen worden sind. Aufgrund der überalterten und nicht mehr den gültigen rechtlichen Anforderungen entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind zwar Löschungen von Teilen dieser Landschaftsschutzgebiete, nicht aber die aus fachlicher Sicht stellenweise notwendigen Erweiterungen möglich. Diese Situation trifft auch auf die beiden für Windkraft-Vorranggebiete vorgesehenen Landschaftsschutzgebiete „Bremer Schweiz“ und „Heimelberg“ zu. Obwohl sich angrenzend an die bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenzen Gebiete erstrecken, die die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen (s. LRP), können diese Gebiete aufgrund der überarbeitungsbedürftigen LSG-Verordnungen selbst bei einer Lö-

---

#### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz
- Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz
- BUND, Kreisgruppe Osterholz
- Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe
- Jägerschaft Osterholz
- LSFVN, Bezirksverband 18
- NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

schung der für die „Vorranggebiete Windenergie“ vorgesehenen Bereiche nicht im Gegenzug als Erweiterungen des jeweiligen LSGs hinzugenommen werden. Infolgedessen werden die landschaftsgeschützten Bereiche im Landkreis um ein erhebliches Maß entschädigungslos verringert.

Anders als von Landkreisseite vorgetragen, ist die Darstellung von WEA-Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten nicht „ergebnisoffen“, sondern hat bereits aufgrund der großen wirtschaftlichen Interessen Eigendynamik entwickelt. So wurde in der Gemeinde Ritterhude bereits die Einleitung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens für den betroffenen Bereich im Landschaftsschutzgebiet Bremer Schweiz beschlossen.

Wenn ein Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in rechtsgültig verordneten, speziell zum Schutz des Landschaftsbildes gewiesenen Schutzgebieten von Politik und Verwaltung nicht gewährleistet wird, so ist das für die die Bürger des Landkreises nicht nachvollziehbar und stellt die Ernsthaftigkeit des Umgangs mit diesem Schutzinstrument in Frage.

Wie allseits bekannt beinhaltet ein Landschaftsschutzgebiet in der Regel nicht nur Flächen mit einer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild, ergibt sich aus einem Komplex verschiedenartig geprägter Bereiche, der von Verwaltung und Politik im Rahmen der Ausweisung nicht nur für schutzwürdig, sondern auch für schutzbedürftig(!) eingestuft wurden. Eine Ausweisung allein der sehr hochwertigen Landschaftsbereiche würde in vielen Fällen kein in sich geschlossenes Gebiet und daher auch keinen zusammenhängend geschützten Bereich ergeben. Zudem ist kein Bewertungskriterium so fraglich wie das der Landschaftsbildqualität.

Auch vor dem Hintergrund der Sicherung einer ausreichenden Erholungsnutzung ist die Entscheidung problematisch. Das RROP selbst formuliert sowohl als Grundsatz (S. 22 Abs. 02) als auch als Begründung (S. 250) eindeutig, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erholungslandschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere durch Landschaftsschutzgebiete ... gesichert werden soll.

Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände sprechen sich daher mit aller Deutlichkeit dafür aus, bestehende Landschaftsschutzgebiete als Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete hinzu zu ziehen.

- Auch **Hauptflugkorridore** zwischen Äsungs-, Rast- und Schlafplätzen von Gänsen, Kranichen sowie Sing- und Zwergschwänen sowie **Leitkorridore des Fledermauszugs** sollten als Ausschlusskriterien in die Planungen miteinbezogen werden (s. NLT 2005 u. LAG-VS 2007). Die Korridore ermöglichen den funktionalen Zusammenhang der unterschiedlichen Teillebensräume und sollten schon aus artenschutzrechtlichen Gründen (erhöhtes Tötungsrisiko s. u.) freigehalten werden.

## 2. Abstandsregelungen:

Um eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Werte und Funktionen der aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zu schützenden Bereiche auszuschließen oder zu beschränken, müssen die WEA einen ausreichenden Abstand zu sensiblen Gebieten einhalten. Derartige Abstände sind keine „Vergrößerungen“ der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche, sondern notwendige Voraussetzungen für einen ausreichenden Schutz der Gebiete selbst. Artspezifische Abstandsregelungen sind insbesondere für Brut- und Gastvogellebensräume sowie für bedeutungsvolle Fledermaus(teil)habitate unverzichtbar.

So werden artspezifische Abstandsregelungen mit Verweis auf die Abstandsregelungen der deutschen Vogelschutzwarten und des Niedersächsischen Landkreistages auch im Rahmen des Dialogverfahrens der Metropolregion Bremen-Oldenburg zum „Repowering von Windenergieanlagen empfohlen (WINDENERGIE AGENTUR BREMERHAVEN/ BREMEN E.V.

### Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz • Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz • BUND, Kreisgruppe Osterholz • Freunde Worspewedes
- Heimatverein Platjenwerbe • Jägerschaft Osterholz • LSFVN, Bezirksverband 18 • NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worspewede)
- Naturschutzverband Niedersachsen • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Entwurf). Als Planungsgrundlage für die Ermittlung standortspezifischer Aussagen sollten diese deshalb unbedingt herangezogen werden.“

Entsprechende Abstände sollten daher bereits auf der Ebene der Regionalplanung sichergestellt werden, um dem Gebietsschutz sowie dem geltenden Artenschutzrecht angemessen Rechnung zu tragen. So ist es hinsichtlich des Tötungsverbots entscheidend, bereits im Planungsprozess zur Ausweisung von Windeignungsgebieten artspezifische Abstandsregelungen als Instrument des vorbeugenden Artenschutzes einzusetzen, um das Risiko von an Windenergie zu Tode kommenden Individuen nicht signifikant gegenüber einem allgemein bestehenden Lebensrisiko zu erhöhen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nämlich schon dann anzunehmen, wenn sich die Wirkbereiche von WEA mit Lebens- und Aktionsräumen sensibler Tierarten überlagern.

Das Land Brandenburg z. B. trägt diesem Umstand dahingehend Rechnung, dass tierökologische Abstandskriterien (TAK) erarbeitet und als einheitlicher Bewertungsmaßstab bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung landesweit angewendet werden (PIELA 2010).

Für unverzichtbar halten die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände folgende Abstandsregelungen:

- **EU-Vogelschutzgebiete & international bedeutsame Brut- und Gastvogellebensräume:** 1000m  
Dabei sind auch die Abstände zu entsprechenden, in benachbarten Landkreisen liegenden Gebieten (z. B. zu dem national bedeutsamen Rastvogellebensraum südlich von Rechtebe im Landkreis Cuxhaven) einzuhalten.
- **national bedeutsame Vogellebensräume:** 500 m  
Dabei sind nicht nur Grenzabstände zu den avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen im Landkreis Osterholz, sondern auch zu denen angrenzender Landkreise einzuhalten. So grenzt im Bereich Osterstader Marsch unmittelbar an die Landkreisgrenze ein national bedeutsamer Gastvogellebensraum (=> Blässgans) im Landkreis Cuxhaven an, der in den Karten des Landkreises gar nicht erfasst wurde.
- **FFH-Gebiete mit FFH-relevanten Fledermaus-Vorkommen:** 500 m
- **Wald u. Gewässer:** Die Wald- und Gewässerrandbereiche stellen ein Aktivitätszentrum für waldrandbewohnende Vogelarten (wie z. B. Heidelerche o. Raubwürger) und viele Fledermäuse dar. Daher sollten Abstände zu WEAs von mindestens 200m zu eingehalten werden.

Darüber hinaus sollten artspezifische Abstände zu einzelnen bedeutungsvollen Brutstandorten, Schlafplätzen, Überwinterungsquartiere etc. gemäß der Angaben der Fachliteratur (s. o.) eingehalten werden.

### 3. Untersuchungen als Voraussetzung für Standortentscheidungen

Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfordert die Einbeziehung von Informationen über Natur und Landschaft. „Auf der Ebene von Regional- und Bauleitplanung müssen diese Informationen inhaltlich den Anforderungen genügen, die auch an den Landschaftsrahmenplan bzw. Landschaftsplan gestellt werden“ (NLÖ 2001) und NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND et al. 2001). So ist die Beschaffung von Grundlageninformation für besondere Problemgebiete (z. B. Gebiete mit Windenergienutzung) explizit gefordert (NLÖ 2001) und muss auch dann erfolgen, wenn die Sachverhaltsermittlung zu eigenen Lasten geht. Das gilt insbesondere für Informationen über Lage und Ausdehnung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel und den Vogelzug einschließlich der Festlegung der Ab-

#### Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

stände, die zu ihrem Schutz erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind auch die naturschutzfachlich bedeutungsvollen Gebiete benachbarter Landkreise darzustellen und angemessen zu berücksichtigen.

Sowohl der NIEDERSÄCHSISCHE LANDKREISTAG (2005) als auch der NLWKN (2006) weisen darauf hin, dass im Interesse der Planungssicherheit ...“Vorranggebiete bzw. Sondergebiete für Windenergie nur dargestellt werden“ (sollten), „wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz der Avifauna, von Fledermäusen und des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann. Ist die Bedeutung zweifelhaft, sollte sie zuvor eigens untersucht werden. Andernfalls kann sich im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren die Errichtung von WEA als unzulässig erweisen, wenn auf dieser Ebene entgegenstehende Belange des Naturschutzes u. der Landschaftspflege festgestellt werden. Dieses kann auch die mit der regional- u. bauleitplanerischen Darstellung beabsichtigte Ausschlusswirkung gefährden.“

Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände weisen in diesem Zusammenhang darauf auf folgende Gegebenheiten hin:

- Die bewaldeten Talniederungen der Billerbeck und des Oldendorfer Baches sowie deren Quellzuflüsse sind nachweislich aktuell genutzte Lebensräume des Schwarzstorchs. Es liegen jedoch weder systematischen Untersuchungen noch Kenntnisse über die genaue Raumnutzung und die aktuellen Brutplätze der Art in diesem Gebiet vor. Darüber hinaus ist bekannt, dass sich in dem betroffenen Raum ein Kranich-Brutstandort befindet. Aufgrund der zweifelhaften avifaunistischen Bedeutung des Gebietes ist es erforderlich,
  - Den Anhaltspunkten für das Vorkommen der streng geschützten Arten im Rahmen der Ermittlungen nachzugehen (s. Urteil des BVerWG v. 21.02.1997) und eine genaue Untersuchung des/der aktuellen Brutrevier/e sowie der tatsächlichen Raumnutzung durchzuführen oder
  - vorsorglich für die bewaldeten Bereiche die von der LAG-VSW (2007) erforderlichen Abstandskriterien zu Schwarzstorch-Brutplätzen (3.000 m und 10.000 m Prüfbereich, innerhalb dessen bei entsprechendem Lebensraumtyp Nahrungshabitat vorkommen) als Tabuzonen für WEA auszuweisen.
- Die avifaunistische Bewertung der Osterstader Marsch beruht auf der Grundlage veralteter Daten. Wenngleich die Bewertung des NLWKN mit den Jahreszahlen 2008 bzw. 2009 den Anschein einer aktuellen Einschätzung gibt, geht sie doch auf veraltetes Datenmaterial zurück. Da die einzigen an das NLWKN gemeldeten Daten aus diesem Gebiet von ehrenamtlichen Zählungen der BioS stammen, kann die Aktualität der Daten hinreichend eingeschätzt werden. Da das Abwägungsmaterial nicht veraltet sein darf, ist es für die raumbedeutsamen Planungen entsprechend zu aktualisieren (s. auch VerwG Mannheim, Urteil v. 27.11.1996). Auch die relevanten, jenseits der Landkreisgrenzen liegenden avifaunistisch bedeutsamen Lebensräume müssen dargestellt und im Rahmen einer fachgerechten Abwägung als Grundlage herangezogen werden:

#### **4. Berücksichtigung der Vorrangstandort-Planungen benachbarter Landkreise:**

Mit der Ausschluss-Analyse Teil 6 werden Windenergiestandorte gem. FNP Bremen bzw. benachbarter Landkreise mit Pufferbereichen von jeweils 2.500 m als Ausschlusskriterien herangezogen.

Die Verbände weisen darauf hin, dass der Landkreis Cuxhaven wie auch der Landkreis Rotenburg zwischenzeitlich selbst Windenergie-Planung betrieben und weitere Vorranggebiete für Windenergie in die RROPs aufnehmen wird. So soll der Standort Uthlede bspw. nach Süden fast bis zur Kreisgrenze erweitert werden. Das geplante Vorranggebiet S3 läge somit

#### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ
- (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

mitten im Pufferbereich.

Um eine Überprägung der Landschaft mit WEA zu vermeiden, müssen die aktuellen Planungen der benachbarten Kreise daher ausreichend berücksichtigt werden.

### 5. Vorbelastungen:

Vorbelastungen wie Hochspannungsleitungen, Autobahnen und Eisenbahntrassen sollten als positives Abwägungskriterium in die Planung eingespeist werden.

#### Naturschutzfachlich problematische Standorte im Einzelnen:

**Vorranggebiet S 3** (nordöstlich Aschwarden): Wie bereits oben dargestellt, ist das der Bewertung zugrunde liegende Datenmaterial veraltet. Auf der Grundlage einer Zusammenstellung und Auswertung vorhandener Daten zu Bestand und Verteilung von Brut- und Rastvorkommen 2000-2005 wurden für den Bereich zwischen Rade und Aschwarden national bedeutsame Rastbestände des Goldregenpfeiffers festgestellt (BIOS 2005), für den Bereich westlich von Hinnebeck wurden im Jahr 2002 Zwergschwäne in national bedeutsamen Beständen sowie Blässgänse und Graugänse in national bedeutsamen Beständen kartiert (BIOS 2005). Aktuell erreichte der gesamte Binnendeichsbereich der Osterstader Marsch bei der Gastvogelzählung im Februar 2010 „nationale Bedeutung“ als Rastgebiet für den Singeschwan (Bachmann mündl.).

Zudem grenzt das dargestellte Vorranggebiet unmittelbar an den Aschwardener Flutgraben, der aufgrund seiner Bedeutung als Teillebensraum der Teichfledermaus als FFH-Gebiet ausgewiesen wurde. Neben den einzuhaltenden Abstandsregelungen zu den fledermausrelevanten Natura2000-Gebieten sind ab der Feststellung der Vorranggebiete auch die artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

Die Landschaftsbildbewertung, die sowohl als Ausschlusskriterium herangezogen wird, bewertet nicht den realen, derzeitigen Zustand der Landschaft, sondern geht bereits von einer aufgrund hypothetisch vorhandener WEA von einer geminderten Landschaftsbildqualität aus. Dieses Vorgehen ist eine Ungleichbehandlung dieser Fläche gegenüber den anderen Flächen der Osterstader Marsch, da diese im LRP bezüglich ihrer Landschaftsbildqualität gleichrangig mit der Vorrangfläche S 3 eingestuft werden.

Zudem grenzt unmittelbar nördlich an den Standort S3 ein Rastvogelgebiet nationaler Bedeutung im Landkreis Cuxhaven, zu dem die fachlich erforderlichen Abstände eingehalten werden sollten (s. o.)

Der Standort ist nach Einschätzung der Naturschutzverbände – zumindest auf der Grundlage der vorhandenen veralteten Datenbasis - nicht als Vorranggebiet für Windenergie ge-

Natura2000-Gebiet

**Vorranggebiet O2** (Heimelberg): Das geplante Vorranggebiet liegt innerhalb des LSG Heimelberg, einzelne Anlagenstandorte darüber hinaus in der Niederung des Giehler Baches. Da zwar die Landschaftsästhetik, nicht aber der rechtsgültige Landschaftsschutz als Ausschlusskriterium herangezogen wurden und die Landschaftsbildqualität der betroffenen, unbewaldete Freifläche im LRP als „nur“ „hoch“ bzw. „bedeutend“ eingestuft wurde, verbleibt der Bereich als mögliches Vorranggebiet WEA. Der bestehende Landschaftsschutz dieses Gebietes wird damit ad absurdum geführt. Die Landschaftsbildqualität des westlichen Heimelberges inklusive der Giehler Bachniederung wird von den angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbänden - anders als im LRP dargestellt - als „sehr hoch“ eingeschätzt. Zudem verliert der gesamte, auch umliegende Bereich seine landschaftsästhetische Erlebnis- und auch Erholungsqualität (Bedeutung für die Erholungsnutzung gemäß LRP gegeben), wenn im zentralen Freilandbereich des Heimelberges und mitten im Landschaftsschutzgebiet 150 hohe WEA stehen.

#### Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ
- (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Der Standort wird von den angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände daher abgelehnt.

**Vorranggebiet H6** (Oldendorf): Das Vorranggebiet wird dreiseitig vom FFH-Gebiet Billerbeck und Oldendorfer Bach umgeben. Der Bereich ist Nahrungshabitat für den Schwarzstorch und daher von landesweiter Bedeutung. In einer der der nördlich in unmittelbarer Nähe zum festgelegten Vorranggebiet gelegenen Waldparzelle befindet sich ein Horststandort, der seit den 80er Jahren traditionell als Wechselhorst genutzt wird. Zu Brutstandorten des Schwarzstorchs sind Schutzabstände von mind. 3.000m erforderlich (LAG-VSW 2007).

Nach Kenntnisstand der Naturschutzverbände investiert der Landkreis seit über 10 Jahren finanzielle Mittel, um den Horststandort vor forstlicher und jagdlicher Nutzung zu schützen. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung wäre auch vor diesem Hintergrund kontraproduktiv.

Allerdings besteht eine größere Vorbelastung auf dem waldfreien Plateau durch die vorhandene Hochspannungsleitung. Diese ist jedoch gemäß § 53 BNatSchG bis zum Jahr 2012 durch Erdverkabelung oder andere geeignete Maßnahmen gegen Stromschlag zu sichern. In der Gebietskulisse zur Umrüstung von Mittelspannungsleitungen gemäß § 53 BNatSchG der Staatlichen Vogelschutzwarte wird dieser Bereich für den Landkreis Osterholz explizit dargestellt (OLTMANN 2007).

Um rechtsfeste Festlegungen bezüglich einer grundsätzlichen Eignung der Fläche mit Ausschlusswirkung für die übrigen Bereiche treffen zu können, sind in diesem Bereich nach Einschätzung der Verbände genauere Daten bezüglich der Raumnutzung und Brutstandorte der streng geschützten Brutvogelarten erforderlich (s. o.). Dies fordert nicht nur das allgemeine Habitatschutzrecht, sondern auch das Artenschutzrecht.

**Erweiterung des Vorranggebietes S1** (Gem. Ritterhude nördl. Stendorf): Auch dieses Vorranggebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, dem LSG Bremer Schweiz; zudem reicht es unmittelbar an die Grenze der Niederung der Schönebecker Aue. Die nördliche Spitze wird dreiseitig umgeben von neu ausgewiesenen Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe.

Aufgrund seiner Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und der Bedeutung der Fläche für die Erholungsvorsorge lehnen die Verbände die geplante Erweiterung in diesem Bereich ab (s. Ausführungen zum Kriterium Landschaftsschutz). Vielmehr regen die Verbände an, das Vorranggebiet so weit wie möglich nach Norden und Nordwesten außerhalb des LSGs und näher zur Straße zu Lasten des westlich anschließenden Vorranggebietes für Industrie und Gewerbe zu verlagern. Die Gewerbeentwicklung könnte infolgedessen weiter nach Westen verschoben werden.

### **Biogas:**

Sowohl in den Zielen und Grundsätzen als auch in der Begründung des RROPs wird klargestellt, dass Biomassenutzung - etwa durch Umbruch von Dauergrünland und die Trockenlegung von Mooren - sogar negative Folgen für das Klima haben kann und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung berücksichtigt werden sollten. Die Verbände halten es daher für erforderlich, den Grundsatz 09 zur Vermeidung großflächiger Monokulturen und Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes als Ziel zu formulieren. Darüber hinaus sollten über eine Zielformulierung großflächige Maismonokulturen kategorisch in naturschutzfachlich bedeutsamen und sensiblen Gebieten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sollten folgende Grundsätze formuliert werden:

#### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ
- (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

1. Beschränkung des Anteils einer Fruchtart (z.B. Silomais) in der Biogasanlage auf maximal 50%.
2. Einhaltung einer mindestens dreigliedrigen Fruchtfolge, wovon kein Fruchtfolgeglied mehr als 50% ausmachen darf.
3. Verzicht auf den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO).
4. Verzicht auf Intensivierung und Umbruch von Grünland.
5. Nachweis einer ökologischen Ausgleichsfläche (z.B. Saumstrukturen, Blühstreifen, Feldgehölze, Extensivgrünland).
6. Verzicht auf Erntemaßnahmen von auf Stilllegungsflächen angebauten Energiepflanzen vor dem 1. Juli (Schutz von Bodenbrütern und Niederwild).
7. Verzicht auf den Anbau von Energiepflanzen auf ökologisch sensiblen Standorten (Natura 2000-Gebiete, erosionsgefährdete Hanglagen und Moorstandorte).
8. Einhaltung eines hohen Wirkungsgrads der Biogasanlage (70%) durch konsequente Nutzung der Abwärme (Kraft-Wärme-Kopplung).
9. Nachweis ausreichender Lagerkapazitäten für die Gärreste, um zu häufige und ökologisch nicht vertretbare Ausbringungsfahrten ((z.B. im Winterhalbjahr) zu vermeiden.

### **Fotovoltaik:**

Die Fotovoltaik sollte im Rahmen des Neubaus von Wohnbaugebieten stärker genutzt werden. Auch Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen ermöglichen eine Ressourcen schonende Energiegewinnung. Da derartige Anlagen durchaus raumbedeutsam sind, sollten sie im Rahmen der Regionalplanung hinreichend beachtet werden.

Die Ausweisung derartiger Flächen als Sondergebiete fällt in die Planungshoheit der einzelnen Kommunen. Durch die Formulierung entsprechender Ziele im RROP sollte den Kommunen eine Handlungsanleitung gegeben und hinreichend sichergestellt werden, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht in naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten ausgewiesen werden.

### **Geothermie:**

Bei den Bohrungen und der Verfüllungen des Bohrloches im Rahmen der Nutzung von Geothermie kann aufgrund der verwendeten Zusatzstoffe das Grundwasser verschmutzt und/oder trennende Schichten durchörtert und damit unterschiedliche Grundwasserkörper miteinander verbunden werden. Der Einflussbereich geht bei offenen Systemen in der Regel über das jeweilige Grundstück hinaus.

Im Rahmen der Regionalplanung sollte durch die Formulierung von Zielen und Grundsätzen Sorge dafür getragen werden, dass die Bohrungen nicht zu einer Grundwasserverschmutzung führen

### **Vorranggebiete Energie**

Durch die Überlagerung der „Vorranggebiete Leitungstrasse“ mit den „Vorranggebieten „Natura 2000“ bzw. „Natur- und Landschaft“ im EU-VS-Gebiet Untere Hammeniederung bei Ritterhude sowie in der Osterstader Marsch ergeben sich Konflikte zwischen den Naturschutzzielen und der Stromversorgung. Derartige konfliktträchtige Überlagerungen sind im RROP zu entflechten (s. Begründung S. 92). Die Hochspannungsleitungen verursachen regelmäßig Kollisionen mit Großvogelarten, die die Niederungsbereiche als Rastgebiete nutzen. Um die Verluste und Gefährdung durch Freileitungen zu minimieren, sind die Betreiber gemäß § 53 BNatSchG verpflichtet, an bestehenden Masten mit hoher Gefährdung für Vögel bis zum Jahr 1012 die notwendigen Maßnahmen gegen Stromschlag durchzuführen. Die Staatliche

#### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ
- (Ortsgruppen: Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Vogelschutzwarte hat aus den Daten des Niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms eine Fachkulisserie erarbeitet, die aufzeigt, wo Sicherungsmaßnahmen prioritär umzusetzen sind (OLTMANN 2007). Auf dieser niedersachsenweiten Karte sind sowohl die Leitungen im Bereich der Hammeniederung als auch der Osterstader Marsch dargestellt.

Die Verbände sehen es daher als notwendig an, die Leitungen in diesen Bereichen unterirdisch zu verlegen, um die Konflikte zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. J. Kemmer)

---

## Literatur:

BIOS (2005): Zusammenstellung und Auswertung vorhandener Daten zu Bestand und Verteilung von Brut- und Rastvorkommen 2000-2005 für den Bereich zwischen Rade und Aschwarden

(BIOS 2005): Zusammenstellung und Auswertung vorhandener Daten zu Bestand und Verteilung von Brut- und Rastvorkommen 2000-2005 für den Bereich westlich von Hinnebeck.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU, Hrsg. 2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin/Bonn.

LAG-VSW (Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) 2007: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 44: 151-153.

LANKREIS OSTERHOLZ (2001): Landschaftsrahmenplan 2000. Osterholz-Scharmbeck

MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen. Eine Kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. – Vogelkdl. Ber. Nieders. 32, Sonderheft.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, MÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) 2007 (Hrsg.): Hochwasserschutzplan Wümme. Verden.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2005): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standorten und Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 21. Jg. Nr. 3: 121-192 sowie

---

## Mitglieder:

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ
- (Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

NIEDERSÄCHSISCHER STÄD-TE- UND GEMEINDEBUND, NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM, NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM & NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2001): Leitfaden Landschaftsplan. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 21. Jg. Nr. 2: 69-120 sowie RdErl. d. MU v. 01.06.2001, Nds. MBl. Nr. 21/2001, S. 453: Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

OLTMANN (2007): Gebietskulisse zur Umsetzung des § 53 des Bundesnaturschutzgesetzes. Aus der staatlichen Vogelschutzkarte, Vogelkundl. Ber. Niedersachs. 39., 153-155.

PIELA, A. (2010): Tierökologische Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK). – Natur und Landschaft 85. Jahrg., Nr. 2, 51-60.

SUDFELDT, C., DOER, D., HÖTKER, H., MAYR, C., LINDEINER, A.V. & BAUER, H.-G.; Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002). – Ber. Vogelschutz 38: 17 – 111. Hilpoltstein.

SUSTAINABILITY CENTER BREMEN (2009): Klimaanpassung in Planungsverfahren. Leitfaden für die Stadt- und Regionalplanung. Bremen

WINDENERGIE AGENTUR BREMERHAVEN/ BREMEN E.V. (Entwurf): Empfehlungen des Dialogverfahrens „Repowering von Windenergieanlagen in der Metropolregion Bremen-Oldenburg.“

## **Urteile und Rechtsvorschriften:**

Erlass des Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Brandenburg vom 29. Mai 2009: Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen durch Baugenehmigungs- oder Immissionsschutzbehörden

Urteil des BVerWG v. 21.02.1997

Urteil des VerwG Mannheim v. 27.11.1996

---

### **Mitglieder:**

- Aktion Fischotterschutz ● Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz ● BUND, Kreisgruppe Osterholz ● Freunde Worpstedes
- Heimatverein Platjenwerbe ● Jägerschaft Osterholz ● LSFVN, Bezirksverband 18 ● NABU, Kreisgruppe OHZ
- (Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstedes)
- Naturschutzverband Niedersachsen ● Schutzgemeinschaft Deutscher Wald